

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. August 1880.

15.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 16. August 1880,**

in Betreff des Zeitpunctes der Aufhörung der Privatmanth in Podgled.

Im Einvernehmen mit dem Istrianer Landesauschusse und mit der k. k. Finanz-
Direction wird bestimmt, daß die mit dem Statthaltereie-Erlasse vom 30. November 1875
Z. 12342 vorgeschriebene Verlaufszeit der fünfjährigen Dauer der Privatmanthstation in
Podgled anstatt vom Juni 1875 mit 18. December 1875 beginne, und daß daher das
Quinquennium mit 18. December 1880 seinen Abschluß finde.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Für den k. k. Statthalter

Dr. Pozzi m. p.

k. k. Hofrath.

